

U m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück XIII. —

Breslau, den 30. März 1825.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachstehende zwei aus den Warschauer Zeitungen Nr. 28 und 32, von dem laufenden Jahre übersetzte Bekanntmachungen der Königl. polnischen Central-Liquidations-Kommission vom 8ten und 23sten v. M., worin das Nähere wegen des Umtausches der auf den Antheil des Königreichs Polen fallenden Hypotheken-Schuld-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, so wie der Cassen-Billetts des gedachten Herzogthums in neue Urteste, enthalten ist, werden hiermit zur Kenntniß derjenigen Einwohner der Provinz Schlesien gebracht, welche hierbei betheiliget seyn möchten.

Breslau, den 17ten März 1825.

Königliches Ober-Präsidium von Schlesien.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Richter. Sabarth.

Uebersetzung aus Nr. 28 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Kommission des Königreichs Polen, hat mittelst der zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6. August v. J. die Privat-Interessenten zur Einreichung sämmtlicher Original-Beläge von Forderungen, binnen der mittelst Dekrets des Fürsten k. Statthalters vom 25. May v. J. bis zum

I. Januar d. J. festgesetzten Präclusiv-Frist, aufgefordert, und dabei bemerkt, daß an der Stelle solcher Original-Beläge, und namentlich:

- 1) der Hypotheken = Schaß = Obligationen,
- 2) der Kassen = Billets des ehemaligen Herzogthums Warschau,
- 3) der in Folge der Bajonner Convention ausgegebenen französischen zehntausend Franken Bons und Coupons,
- 4) der Certificats der ehemaligen Central = Liquidations = Commission des Herzogthums Warschau, und endlich
- 5) der Anerkenntnisse der Militair = Commission über rückständigen polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen aus dem ehemaligen Herzogthum Warschau, neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen.

Da nun der Präclusions-Termin bereits abgeschlossen ist, und alle obigen Documente, insoweit sie annoch in Händen von Privaten befindlich seyn möchten, ihre Kraft verloren, und jetzt keinen Werth mehr haben, so eilt die Central-Liquidations-Commission die Privat-Interessenten zu benachrichtigen, daß an der Stelle der obigen Documente jetzt nur noch die von der gedachten Commission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen.

Da nun an der Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken = Schaß = Obligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Central-Liquidations-Commission, um Zeitverlust zu vermeiden, und den Privat-Interessenten eine Erleichterung zu verschaffen, die den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Municipalitäts-Amte, und die den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste, den Wojewodschafts-Commissionen zugesendet. An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten, wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen seyn wird, ausgehändigt werden sollen.

Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Caution bestellt worden, so wird die Central-Liquidations-Commission die an die Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde zusenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind.

In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungsgattungen, nämlich den Kassen-Billetts, den französischen zehntausend Franken Bons und Coupons, den Certificats der ehemaligen Central-Liquidations-Commission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen preussischen Certificats, so wie mit den Militair-Anerkennnissen über rückständigen polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen verfahren, und an deren Stelle neue Atteste der Central Liquidations-Commission den Behörden zugesendet werden; hiervon und zwar wegen einer jeden Gattung von solchen Attesten, sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtiget werden.

Warschau, den 8ten Februar 1825.

Der Staats-Rath, Präsident

(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair

(gez.) Starzynski.

Uebersetzung aus Nr. 32 der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidations-Commission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidations-Commission vor abgelaufener Präclusiv-Frist niedergelegten, Hypotheken-Schah-Obligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau, ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtiget worden sind, eilt die gedachte Commission hiermit bekannt zu machen, daß, da nunmehr auch die neuen Atteste wegen der Forderungen aus Kassen-Billetts des ehemaligen Herzogthums Warschau, ausgefertigt worden sind, solche am heutigen Tage, eben so wie die an Stelle der Hypotheken-Schah-Obligationen ausgefertigten Atteste von Seiten der Central-Liquidations-Commission, an das hiesige Municipalitäts-Amt, und zwar in Ansehung der den Einwohnern der Stadt Warschau, und den betreffenden Wojewodschafts-Commissionen, in Ansehung der in der Provinz wohnenden resp. Interessenten, so wie der Regierungs-Commission des Krieges, in Ansehung der Interessenten vom Militair übersendet worden sind. An diese Behörden haben sich nunmehr

die resp. Interessenten zu wenden, und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung dieser Urtheile zu gewärtigen.

Warschau, den 23sten Februar 1825.

Der Staats-Rath, Präsident
(gez.) Kalinowski.

Der General-Secretair
(gez.) Starzynski.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Nro. 45. Wegen der in den Wirthshäusern auszuhängenden Taxen.

Ohnerachtet durch die Verordnung vom 15ten October 1823 (Amtsblatt 1823. Seite 328. 29.) sämmtliche städtische Polizei- Behörden wiederholt angewiesen worden, darüber zu halten, daß jeder städtische Gastwirth sich selbst eine Taxe mache, diese der Ortspolizei zur Unterschrift vorlege, und solche in jedem Gastzimmer aus- hänge; so bringt die Königl. Regierung doch in Erfahrung, daß in einigen Städten diese Anordnung unbefolgt bleibt. Es werden daher die Königl. Landrätthl. Aemter angewiesen, in den im Kreise belegenen Städten durch die Gensdarmes nachsehen zu lassen, ob in allen Gastzimmern eines jeden Gasthofes eine von dem Gastwirth selbst gemachte, vollständige, von der Ortspolizei unterzeichnete Taxe aushängt. Wo dergleichen nicht gefunden wird, sind die Ortspolizei- Behörden und die betref- fenden Gastwirthe zur Verantwortung zu ziehen, die Verhandlungen darüber bei der Königl. Regierung einzureichen, auch zu verfügen, daß die fehlenden vorschriftsmä- ßigen Taxen ausgehangen werden.

Sollten in den Gastzimmern unleserlich geschriebene oder durch Schmutz unleser- lich gewordene Taxen vorgefunden werden, so müssen leserlich geschriebene Taxen aus- gehangen werden.

Plen. 409. Novbr. Breslau den 20. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 46. Betreffend die Gewerbesteuer-Freiheit und Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verkaufs von Lebensmitteln außer Wochenmarkttagen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß der Besitzer eines 5 Meilen von einer Stadt entlegenen Gutes eine Fuhrre Fische außer der Wochenmarktzeit nach jener Stadt geschickt, und solche, ohne durch Gewerbschein dazu berechtigt zu seyn, auf dem Marktplatz zum feilen Verkauf ausstellen lassen, weil er sich zum Verkauf der bei seiner Teichwirthschaft selbst gezogenen Fische, auch außer Markttagen, berechtigt gehalten hat.

Diese vermeintliche Befugniß ist aber keinesweges durch das Hausir-Regulativ vom 28. April v. J. zu rechtfertigen; denn der Bestimmung im §. 4 dieses Regulativs liegt deutlich die Absicht zum Grunde, festzustellen, wie weit auch außer den Wochenmärkten ein freier Verkehr mit Lebensmitteln, ohne daß derselbe gewerbesteuerpflichtig wird, zulässig seyn soll.

Wenn nun zu der Umgegend eines Ortes nur diejenigen Ortschaften gerechnet werden können, die innerhalb zwei Meilen von demselben entfernt liegen; so folgt daraus, daß Personen, welche über diese Entfernung hinaus, auch außer den Wochenmarkttagen ihre Produkte zum feilen Verkauf umhertragen oder schicken wollen, zu einem solchen ausgedehnteren Verkehr in der Regel einen Gewerbschein lösen müssen.

Damit nun Niemand sich hierunter mit Unwissenheit entschuldigen kann, wird vorgedachte Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

II. A. XII. IV. Mart. 1169. Breslau den 15. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 47. Wegen des Schulbesuchs und der Confirmation.

Es ist uns bekannt geworden, daß hie und da einzelne Schulgemeinden die Strenge, mit der wir auf den regelmäßigen Schulbesuch und auf die Befolgung der schon lange bestehenden Verordnung, nach welcher kein Kind vor dem vollendeten 14ten Jahr weder zur Confirmation angenommen, noch aus dem Schulunterricht entlassen werden soll, halten, den Geistlichen und Schullehrern als eine von ihnen ausgehende Härte zur Last legen und sie deshalb anfeinden.

Wir sehen uns daher gedrungen, diesen Irrthum solcher Gemeinden hierdurch öffentlich zu berichtigen, und sie darauf aufmerksam zu machen, daß wenn die Geistlichen und Schullehrer auf ordentlichen ununterbrochenen Schulbesuch, und darauf halten, daß Kinder nicht vor dem gesetzmäßigen Alter und auch dann erst nach erlangter Reife der Erkenntniß und Gesinnung zur Confirmation zugelassen werden, selbige nur ihrer Pflicht und unseren wiederholten Anordnungen genügen. Wir empfehlen den Gemeinden Dankbarkeit und Liebe zu ihren Geistlichen und Schullehrern, die unseren Vorschriften pünktlich nachkommen, und sich so durch treue Pflichterfüllung um das zeitliche und ewige Wohl der ihnen anvertrauten Gemeinden die wesentlichsten Verdienste erwerben.

Ueberhaupt wollen wir hierdurch an die allgemeine gesetzliche Vorschrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XII. §. 46. erinnern, welche also lautet: „Der Schulunterricht muß so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befunde seines Seelsorgers die, einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendige Kenntnisse gefaßt hat,“ und soll unsrer Seite nichts unterbleiben, daß diesem Gesetz genügt wird.

I. C. V. Decbr. 476. Breslau den 18. März 1825.

Königliche Preussische Regierung. I. Abtheilung.

Nro. 48. Wegen Verbots, den österreichischen doppelten Adler auf den Schild-Pappieren des Rauch-Tabaks zu führen.

Es ist Seitens des Kaiserl. Oesterreichischen Hofes darüber Beschwerde geführt worden, daß mehrere Tabak-Fabriken im Inlande sich des Kaiserlichen doppelten Adlers auf den Schild-Pappieren ihres Rauchtabaks bedienen, um dadurch die Unterthanen des benachbarten Oesterreichischen Staats über den Ursprung des Fabrikats zu täuschen. Es wird daher in Folge hohen Ministerial-Reskripts vom 2ten d. M. hiermit dießseitigen Unterthanen der Gebrauch des Kaiserl. Oesterreichischen Wappens ein für allemal untersagt.

Plen. Mart. 593. Breslau den 18. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 16. Wegen der Invaliden = Beneficien der auf Kündigung angestellten Invaliden nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungs = Frist.

Nachstehende Verfügung des Königl. Kriegs = Ministerii an die sämmtlichen Königl. Regierungen, und die hierauf Bezug nehmende Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Justiz = Ministers vom 7. Februar d. J.:

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 6ten April 1820 zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welcher im Civildienste Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später als im Verlaufe der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civil = Fonds, welche dem Betrage des baaren Invaliden = Beneficii gleich kömmt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hiernach von dem Militair = Pensions = Etat gänzlich abgesetzt werden; so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde, oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil = Versorgungs = Schein, wie das früher bewilligte Militair = Gnadengehalt, oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civil = Fonds, wie aus Militair = Fonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel, nur den Communal = Armen = Fonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegs = Ministers Excellenz uns beauftragt, Eine Königl. Hochlöbl. Regierung zu ersuchen:

sämmtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit, eine Kündigung freistehe, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Fall sie aber ihre Entlassung erst nach Verlaufe der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil = Versorgungs = Scheins, noch sonst auf ihr früheres Militair = Gnaden = Ge-

halt oder Wartegeld, mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königl. Hochöbl. Regierung überlassen, besonders sämtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20. Juni 1824.

Kriegs-Ministerium. Departement für die Invaliden.

Verfügung

an sämtliche Königl. Regierungen.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landes-Gericht ebenfalls zu verfahren, und die Untergerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 7. Februar 1825.

Der Justiz-Minister
von Kirchheim.

An

das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

werden hiedurch sämtlichen Untergerichten unseres Departements zur genaueren Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 4. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 17. Wegen Beschleunigung der Instruction und Erkenntnisse in den Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung.

Da bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht darüber Beschwerde geführt worden ist, daß von mehreren Untergerichten des hiesigen Departements in den Provocations-Prozessen auf Blödsinnigkeits-Erklärung, die in dergleichen Angelegenheiten vorzüglich nothwendige Beschleunigung der Instruction und der Erkenntnisse, oft ganz außer Acht gelassen wird, so nimmt das unterzeichnete Königl. Ober-Landes-Gericht hiervon Veranlassung, es den betreffenden Untergerichten seines Departements hiermit zur besondern Pflicht zu machen, bei diesen, im eintretenden Verzuge mit so viel Gefahr und Kosten verbundenen Angelegenheiten bei Vermeidung der

ihnen sonst zur Last fallenden, durch ihre Säumniß entstandenen Mehrkosten mit der größten Thätigkeit und Eile zu Werke zu gehen.

Breslau, den 8. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Da nach dem Kalender die diesjährigen Jahrmärkte in den Städten Abben und Tschirnau sämmtlich auf Sonntage angegeben sind, so ist beschlossen worden, solche auf die nächstfolgenden Montage zu verlegen, und zwar:

1) in der Stadt Abben:

- a) den Fahr- und Viehmarkt, Peter und Paul, vom 26sten auf den 27sten Juni,
- b) — — — — — Regibi, vom 4ten auf den 5ten September,
- c) — — — — — Catharina, vom 20sten auf den 21sten November.

2) in der Stadt Tschirnau:

- a) den Krammarkt, Cantate, vom 1sten auf den 2ten May,
- b) — — — — — Laurent., vom 7ten auf den 8ten August.
- c) — — — — — Martini, vom 6ten auf den 7ten November c.

welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Nro. 127 Mart. c. Breslau, den 14. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Es ist der Fall vorgekommen, daß holländische an sich ächte Dukaten dadurch, daß sie in Salpeter-Säure, Scheide-Wasser genannt, gelegen, an ihrem Gewichte ansehnlich dergestalt verringert worden sind, daß sie resp. um $\frac{1}{4}$ Dukaten 1 Aß , und $\frac{1}{2}$ Dukaten 6 Aß und 4 Aß zu leicht geworden. Dem äußern Ansehen nach sind diese Dukaten von den am Gewichte richtigen Dukaten nicht zu unterscheiden und nur bei genauer Besichtigung wird man gewahr, daß das Gepräge etwas matt auffällt und der Dukaten so aussieht, als wenn er durch Reibung mit andern Münzen an seinem Gepräge verloren habe.

Das Publikum wird auf diesen Betrug hiermit aufmerksam gemacht und veranlaßt, keine Dukaten, ohne solche auf der Goldwage zu wiegen, für voll anzunehmen.

Plen. 590. Mart. Breslau den 23. März 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Die königliche Ober-Rechnungs-Kammer wünscht Auskunft darüber zu erhalten,

- 1) von welchen Untergerichten unsers Departements eine Sportel-Kassen-Lantième außer den eigentlichen Sporteln erhoben wird,
- 2) nach welchem Satze dieses geschieht,
- 3) worauf sich diese Bestimmung gründet, und
- 4) von welchen Gattungen der Einnahme die Erhebung dieser Quote nicht statt findet.

Sämmtliche Untergerichte, welche sich zum Bezug dieser Lantième berechtigt halten, haben binnen 14 Tagen über die vorstehenden Gegenstände ihren Bericht zu erstatten, und ihre Berechtigung nachzuweisen.

Breslau, den 18. März 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor Dr. Glöcker, zum Prorektor und zweiten Professor am Magdalenen-Gymnasium hieselbst befördert, und der Dr. Röcher, als 7ter Colleague bei demselben angestellt.

Der Ober-Amtmann Brade auf Merzdorf und Grebelwitz, Ohlauschen Kreises, zum Polizei-Distrikts-Commissarius.

Der Waldwärter Häufler zu Silsterwitz, in gleicher Eigenschaft nach Hochwald, Forst-Reviere Bobten, versetzt. An dessen Stelle der invalide Jäger Härtel.

B e r i c h t i g u n g.

Der in Bielguth, Delschen Kreises, angestellte Schul-Adjuvant heißt nicht, wie im Stück IX, Seite 119 des Amtsblatts angezeigt worden, Mai, sondern Snay.

In der Bekanntmachung vom 15. d. M. Stück XII, Seite 163, Zeile 3 muß statt auszugebende gelesen werden: „ausgegeben“.